

geht schließlich auf den Fiskal über. Unter Siegmund (1410—1437) ist der Reichsfiskal zur Rechtsverfolgung bei Verstößen gegen kaiserliche Gesetze, Privilegien und sonstige Gebotsnormen verpflichtet, ihm obliegt die gerichtliche Geltendmachung der auf Grund dieser Rechtsgut-Verletzungen verwirkten Strafgelder. Ein Zusammenhang zwischen der Entstehung des Kammergerichts und des Fiskalates besteht nicht. Die Übernahme des Fiskalates in die deutsche Reichsgerichtsbarkeit geht auf Einflüsse des gelehrten Rechts zurück; so ist denn auch als erster Reichsfiskal ein italienischer Jurist, Dr. Bartholus aus Pisa, nachweisbar. Die Ausformung des Reichsfiskalates zu einer echten Behörde ist während des 15. Jh. nur locker und im Ansatz erkennbar. Im Verhältnis zum Herrscher ist der Fiskal wegen der politischen Tragweite der meisten Verfahren streng weisungsgebunden. Ein Substitutionsrecht ist erst seit 1466 anerkannt. Allmählich zeichnet sich auch ein fester Tätigkeitsbereich ab: der Reichsfiskal betreibt Verfahren z. B. in Fällen lehnrechtlichen Ungehorsams, des Landfriedensbruchs, der Heerfolgepflichtverletzung sowie bei Verletzungen von Regalitätsrechten. Am Reichskammergericht bestand zunächst ein Dualismus zwischen den Fiskalen und den Prokuratoren dieses Gerichts. Schließlich löst der festangestellte Reichsfiskal, der stets ein gelehrter Jurist sein mußte, den anfänglich ad hoc zur Führung fiskalischer Prozesse ermächtigten Prokurator ab. Die Zuweisung eines subsidiären Anklagerechts (neben dem Territorialherrn) bei Verstößen gegen die Polizeigesetzgebung des Reiches ist eine der wichtigsten Kompetenzerweiterungen, die das Reichsfiskalat im 15. Jh. erwerben konnte. Mit ihr kommt die Entwicklung dieser Institution zu einem gewissen Abschluß.

H. Schlosser.

Jean Richard, *Les Etats de Bourgogne, Etudes suisses d'Histoire générale* 20 (1962/63, ersh. 1964) 230—248, untersucht eindringlich die Geschichte der Stände des Herzogtums Burgund, die auch nach der Angliederung des Herzogtums an Frankreich unter Ludwig XI. ihre Existenz und die Kontrolle über die Steuergesetzgebung wahren konnten, aber sich natürlich immer mehr zur Vertretung bestimmter Interessengruppen wandelten.

H. E. M.

J. S. Roskell, *Perspectives in English Parliamentary History*, Bull. John Rylands Library 46 (1963/64) 448—475, wendet sich gegen die Ansicht von A. F. Pollard, Sir John Neale und G. R. Elton, das englische Parlament habe im 16. Jh. an politischem Gewicht sehr zugenommen — eine Ansicht, die viel weniger das Ende des Mittelalters als die Zeit der Stuarts zum Vergleich heranzog und das „Neue“ in der Parlamentsgeschichte unter den Stuarts einzuschränken suchte. Wenn man nach einer tiefen Zäsur in der Entwicklung des Parlaments und namentlich des Unterhauses sucht, dann wird man den Einschnitt erst in die 2. Hälfte und besonders in das Ende des 17. Jh. legen. Der als Kenner seit langem ausgewiesene Vf. belegt mit eindrucklichen Beispielen und sachgerechten Kriterien, wie groß die Einwirkung und Kontrolle des Parlaments schon von 1376 an gewesen ist.

F. T.

Gordon Donaldson, *The rights of the Scottish crown in episcopal vacancies*, *Scottish Historical Review* 45 (1966) 27—35. — In Schottland liegen Zeugnisse für den Streit um Bischofsnachlässe erst aus der Mitte des 13. Jh. vor — also viel später als in England (vgl. M. Howell, *Regalian Right in Medieval England*, 1962, s. HZ. 199, 683). Im 14. Jh. gaben die Könige David II. und Robert II. den Anspruch auf, die *bona mobilia* einzuziehen. Den Abschluß bildete die von König Jakob II. im schottischen Parlament im Januar 1450 verkündete Regelung: Mit dem beweglichen Nachlaß eines Bischofs sollte ganz nach dem letzten Willen des Verstorbenen verfahren werden. Die Erträge und Einkünfte, die der *mensa* des Bischofs und den geistlichen